

RS Vwgh 2006/5/18 2005/16/0282

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.05.2006

Index

E3L E07103000

E3L E07204030

32/06 Verkehrsteuern

Norm

31993L0089 Güterbeförderungs-RL;

KfzStG 1992 §1 Abs2;

Rechtssatz

Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 KfzStG ist seit 1. Jänner 1995 richtlinienkonform zu interpretieren: Die Erhebung der "Kraftfahrzeugsteuer" ist durch die Richtlinie 93/89/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 in Grundzügen gemeinschaftsrechtlich geregelt; es soll eine Harmonisierung der Abgabensysteme erreicht werden. In den Mitgliedstaaten der EU erfolgt für Nutzfahrzeuge mit einem bestimmten Mindestgewicht eine harmonisierte Erhebung mit gleichartigen Steuern - in Österreich und in Deutschland der Kraftfahrzeugsteuer - innerhalb des durch die Richtlinie 93/89/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 vorgegebenen Umfangs. Die Person des Steuerschuldners wird unter Beachtung dieser Richtlinie jeweils durch die nationalen Vorschriften geregelt und an diese Personen ergehen die Leistungsgebote durch die einzelnen Mitgliedstaaten.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005160282.X01

Im RIS seit

29.06.2006

Zuletzt aktualisiert am

31.10.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>